STATUTEN

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ***"Förderverein BazillusKlub"*** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Zweck des Fördervereins ist die finanzielle Unterstützung der Institution ***Bazillus Ad Hoc Live Club*** und des bisherigen ***Bazillus-Workshops*** zur Förderung und Pflege zeitgenössischer Musik. Zu diesem Zweck wird in der Stadt Zürich ein Auftrittsort eingerichtet und betrieben. Der Verein unterstützt den Musikernachwuchs und kann weitere Musikveranstaltungen durchführen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

1. Ordentliche Mitglieder:
   1.1. Natürliche Personen mit einem Jahresbeitrag von Fr. 100.–
   1.2. Paarmitglieder mit einem Jahresbeitrag von Fr. 150.–
   1.3. Öffentliche Hand und juristische Personen mit einem Jahresbeitrag von Fr. 1'000.–
2. Fördermitglieder mit einem Jahresbeitrag ab Fr. 2’000.–

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch Einreichung eines Beitrittsgesuches, welches an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfachem Mehr.

Art. 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages (siehe dazu Art. 3).
2. Den ordentlichen Mitgliedern steht das Stimmrecht an der Generalversammlung und das Mitwirkungsrecht im Verein zu.

Art. 6 Austritte

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen. Er befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Rechnungsjahr. Es besteht auch kein Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Förderverein BazillusKlub vernachlässigen oder dem Vereinszweck zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Zuständig ist der Vorstand. Gegen dessen Entscheid kann bei der Generalversammlung rekurriert werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit und ohne Angaben von Gründen. Bis zu dessen Erledigung bleibt die Mitgliedschaft suspendiert.

III. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe vom Förderverein BazillusKlub sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle.

Art. 9 Die Generalversammlung

In der ersten Jahreshälfte wird die ordentliche Generalversammlung durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand auf seinen eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Revisionsstelle einberufen. Die Einladungen müssen mindestens 20 Tage vor dem Termin der Post übergeben sein und haben die Verhandlungsgeschäfte anzugeben. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist zuständig für:

a) die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung mit Kenntnisnahme des Kontrollstellenberichtes, des Budgets und die Entlastung des Vorstandes
b) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisionsstelle
c) die Festsetzung des Jahresbeitrages
d) die Revision der Vereinsstatuten
e) die Auflösung des Vereins.

Jedes an der Generalversammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 10 Vorstand

a) Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ und vertritt den Verein nach aussen und innen. Er ist für die Umsetzung der GV-Beschlüsse verantwortlich und trifft, soweit gemäss Statuten nicht andere Organe vorgesehen sind, alle für die Erreichung und Erhaltung des Vereinszweckes nötigen Entscheidungen. Er übt die Aufsicht über den Barbetrieb-Leiter des Bazillus Ad Hoc Live Clubs aus und unterstützt, bei Bedarf, den Geschäftsführer des Bazillus Ad Hoc Live Clubs.

b) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

c) Der Präsident/die Präsidentin wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

d) Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen und Versammlungen und hat bei Abstimmungen den Stichentscheid. Er/sie beruft, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern, die Sitzungen ein. Zwei Vorstandsmitglieder können zudem die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

e) Der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, in Verbindung mit Aktuar/in oder Kassier/in, vertreten mit Kollektiv-Unterschrift den Verein nach aussen.

f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Innerhalb dieser Schranke trifft er seine Entscheidungen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

g) Der Initiant und Geschäftsführer des Bazillus Ad Hoc Live Clubs, Beat Kennel, der auch Besitzer des Namens ***Bazillus*** ist, ist Beisitzer ohne Stimmrecht.

h) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 11 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen und einen Ersatz mit einer Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zu Handen der Generalversammlung Bericht.

IV. FINANZEN

Art. 12 Finanzielle Mittel

Der Förderverein BazillusKlub finanziert sich durch:

1. Erlös aus dem Vermietungs-, Konzert- und Barbetrieb
2. Subventionen von Behörden
3. Gelder von Sponsoren
4. Jahresbeiträge der Mitglieder
5. Erschliessung weiterer Finanzquellen

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Statutenänderungen

Statutenänderungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Stimmen.

Art. 16 Auflösung des Vereins

Der Generalversammlungs-Beschluss zur Auflösung des Vereins ist nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind, und sich zwei Drittel der anwesenden Stimmen für die Auflösung aussprechen.

Die betreffende Generalversammlung beschliesst im Sinne des Vereinszweckes über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 12. März 2004 und wurden durch die Generalversammlung vom 16. Juni 2005 genehmigt und treten mit diesen Datum in Kraft.

Der Präsident:

Dieter Schärer